



Einwohnergemeinde Unterseen

Reglement über das Schulwesen und die Organisation der Volksschule (Schulreglement)

Gemeinderat vom 11. Mai 2015
Änderungen vom 7. Februar 2022 / Gemeinderat
in Kraft ab 1. August 2022

Inhaltsverzeichnis

STICHWORT	ARTIKEL
I. Allgemeine Bestimmung	
Gegenstand	1
Zweck und Grundsätze	2
Volksschule	3
Interkommunale Zusammenarbeit	4
II. Schulstandorte und -angebote	
Schul- und Kindergartenstandorte	5
Zuweisung	6
Kindergarten	7
Primarstufe	8
Sekundarstufe I	9
Gymnasialer Unterricht	10
Besondere Massnahmen	11
Schulsozialarbeit	12
Tagesschule	13
Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst	14
Schulbibliothek/Mediathek	15
III. Organisation	
A. <i>Allgemeine Bestimmungen</i>	
Schulorgane	16
Aufsicht der Volksschule	17
Leitung der Volksschule	18
B. <i>Gemeinderat</i>	
Aufgaben und Befugnisse	19
C. <i>Schulkommission</i>	
Zusammensetzung	20
Aufgaben und Befugnisse	21
D. <i>Schulleitung</i>	
Aufgaben und Befugnisse	22
E. <i>Schulsekretariat</i>	
Aufgaben	22a
F. <i>Information und Mitwirkung der Lehrpersonen</i>	
Grundsatz	23
G. <i>Information und Mitwirkung der Eltern</i>	
Information	24
Mitwirkung	25
IV. Übergangs- und Schlussbestimmung	
Inkrafttreten	26

Reglement über das Schulwesen und die Organisation der Volksschule der Einwohnergemeinde Unterseen (Schulreglement)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Unterseen erlässt folgendes Reglement über das Schulwesen und die Organisation der Volksschule (Schulreglement).

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung die Aufgaben und die Organisation der Gemeinde Unterseen im Bereich der Volksschule.

Artikel 2

Zweck und Grundsätze ¹ Die Volksschule richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- a. hochwertiges Lernumfeld, das Kinder fördert und fordert,
- b. Entwicklung der Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz zur Integration in die Gesellschaft,
- c. bedarfsgerechte Infrastruktur und deren optimale Nutzung und
- d. gutes Arbeitsumfeld für Lehrpersonen.

² Die zuständigen Organe setzen sich im Rahmen der kantonalen und gemeindeeigenen Vorgaben für die Gestaltung und Entwicklung einer Volksschule ein, die sich an den Bedürfnissen der Kinder und Eltern, der Bevölkerung und der Gemeinde orientiert.

Artikel 3

Volksschule	Die Volksschule dauert in der Regel 11 Jahre und umfasst: a. den Kindergarten, b. die Primarstufe, c. die Sekundarstufe I und d. weitere besondere Angebote.
-------------	--

Artikel 4

Interkommunale Zusammenarbeit	¹ Die Gemeinde kann Schulangebote auch für Kinder und Jugendliche aus anderen Gemeinden führen, oder Kindern und Jugendlichen der Gemeinde den Besuch von Schulen in anderen Gemeinden ermöglichen. ² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit den betreffenden Gemeinden.
----------------------------------	--

II. SCHULSTANDORTE UND -ANGEBOTE

Artikel 5

Schul- und Kindergartenstandorte	Die Gemeinde unterhält die folgenden Schul- und Kindergartenstandorte: a. Schulanlage Steindler (Kindergarten 1, 2, 4 und 5; Primarstufe; Sekundarstufe 1; Tagesschule) und b. Gartenstrasse (Kindergarten 3).
----------------------------------	--

Artikel 6

Zuweisung	Die Schulleitung beschliesst über die Zuweisung der Kinder auf die einzelnen Kindergartenstandorte und Klassen. Sie beachtet dabei die Interessen der Kinder sowie die Möglichkeit einer optimalen Klassenorganisation.
-----------	---

Artikel 7

Kindergarten	¹ Der Kindergarten umfasst die ersten beiden Schuljahre. Jedes Kind, das bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr zurückgelegt hat, tritt auf den darauffolgenden 1. August in den Kindergarten ein.
--------------	---

² Eltern, deren Kind den Kindergarten erst nach dem Vollenden des fünften Altersjahrs besuchen soll, haben die Schulleitung schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.

³ Soll ein Kind das erste Kindergartenjahr mit einem reduzierten Pensum besuchen, so teilen die Eltern dies der Schulleitung auf dem Anmeldeformular mit.

⁴ Die Schulleitung entscheidet über den Übertritt in die erste Klasse der Primarstufe.

Artikel 8

Primarstufe

¹ Die Primarstufe umfasst das dritte bis achte Schuljahr.

² In der Primarstufe können Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen geführt werden.

Artikel 9

Sekundarstufe I

¹ Die Sekundarstufe I umfasst die der Primarstufe nachfolgenden drei Schuljahre.

² In der Sekundarstufe I können Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen geführt werden.

Artikel 10

Gymnasialer Unterricht

Der Unterricht nach gymnasialem Lehrplan im letzten Jahr der Sekundarstufe I erfolgt in Maturitätsschulen angegliederten Klassen mit gymnasialem Unterricht (Quarta).

Artikel 11

Besondere Massnahmen

¹ Die Gemeinde bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler gemäss der kantonalen Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV; BSG 432.271.1) an.

² Der Gemeinderat kann auf Antrag der Bildungskommission bei ausgewiesenem Bedarf besondere Klassen eröffnen.

Artikel 12

- Schulsozialarbeit ¹ Die Gemeinde bietet Schulsozialarbeit an.
- ² Schulleitungen und Lehrpersonen arbeiten mit den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern zusammen.

Artikel 13

- Tagesschule ¹ Die Gemeinde führt eine Tagesschule gemäss den Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG, BSG 432.210) und der kantonalen Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV, BSG 432.211.2).
- ² Der Gemeinderat erlässt die organisatorischen Bestimmungen durch Verordnung.
- ³ Die Gebühren bemessen sich nach den Bestimmungen der kantonalen Tagesschulverordnung.

Artikel 14

- Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst ¹ Die Gemeinde gewährleistet den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung. Die Bildungskommission bestimmt die Schulärztinnen und Schulärzte sowie die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte und regelt deren Rechte und Pflichten durch Vertrag. ^①
- ² Die Organisation des schulärztlichen und des schulzahnärztlichen Dienstes obliegt dem Schulsekretariat.

^① Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 07.02.2022 / In Kraft ab 01.08.2022

Artikel 15

- Bibliothek/
Mediathek Die Gemeinde führt eine Schulbibliothek und verpflichtet die Schule, die Schulbibliothek/Mediathek einzurichten, zu unterhalten und auszubauen. Die Bibliotheksleitung wird durch die Schulleitung angestellt.

III. ORGANISATION

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 16

Schulorgane

¹ Schulorgane im Sinn dieses Reglements sind:

- a. der Gemeinderat,
- b. die Bildungskommission und
- c. die Schulleiterinnen und Schulleiter (Schulleitung).

² Die Zuständigkeiten der Schulorgane richten sich nach dem übergeordneten Recht und nach den Bestimmungen der Gemeinde.

Artikel 17

Aufsicht der Volksschule

Die Volksschule wird von der Bildungskommission beaufsichtigt.

Artikel 18

Leitung der Volksschule

¹ Die strategische Führung der Volksschule obliegt im Rahmen des übergeordneten Rechts und der Bestimmungen der Gemeinde der Bildungskommission.

² Die Schulleitung leitet die Volksschule im Rahmen des übergeordneten Rechts und der Bestimmungen der Gemeinde.

B. Gemeinderat

Artikel 19

Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Bildungskommission über:

- a. die Anstellung und die Entlassung der Schulleiterinnen und Schulleiter,
- b. die Anstellung und Entlassung der Schulsekretariatspersonen,
- c. die Eröffnung und Aufhebung von weiteren Kindergartenstandorten,
- d. die Bildung und Aufhebung von Klassen,
- e. Verträge mit anderen Gemeinden und Dritten und

- f. den Einsatz einer Schulsozialarbeiterin oder eines Schulsozialarbeiters.

² Dem Gemeinderat stehen alle weiteren Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Ⓢ Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 07.02.2022 / In Kraft ab 01.08.2022

C. Bildungskommission

Artikel 20

Zusammen-
setzung

¹ Die Zusammensetzung, die Organisation und die Amtsdauer der Bildungskommission richten sich nach der Gemeindeordnung.

² Der Gemeinderat kann anderen Gemeinden die Entsendung einer Vertretung mit beratender Stimme für die ihre Schülerinnen und Schüler betreffenden Geschäfte vertraglich zusichern.

³ Die Schulleitung nimmt grundsätzlich an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil. Die Bildungskommission kann zu spezifischen Fragestellungen Lehrpersonen zu Sitzungen einladen.

Artikel 21

Aufgaben und
Befugnisse

¹ Die Bildungskommission ist zuständig für:

- a. die Erarbeitung des Leitbildes und des Kommunikationskonzeptes für die Volksschule,
- b. die Festlegung der Vorgaben zu den Stundenplänen und zu den Pensen des nächsten Schuljahres,
- c. die Festlegung der Anzahl Schulwochen im Kindergarten und auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I, Ausnahmen von der Blockzeit, den Unterrichtsschluss vor Ferien und Feiertagen und den unterrichtsfreien Halbtagen,
- d. die Regelung der Stellvertretung der Schulleitungen,
- e. die Aufsicht über die Arbeit der Schulleitung,
- f. die Aufsicht über die Tagesschule gemäss Art. 17 der Tagesschulverordnung,
- g. die Einführung und Aufhebung besonderer Angebote,
- h. die Festlegung der Vorgaben im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung für die Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen und
- i. die Einhaltung der Schulpflicht und deren Durchsetzung. Ⓢ

- ² Der Bildungskommission obliegen folgende Entscheide im Aufsichts- und Disziplinarbereich:
- a. Erteilung von Verweisen an Schülerinnen und Schüler,
 - b. Anzeigen wegen Schulversäumnis,
 - c. Gefährdungsmeldung zum Schutz eines Kindes an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde,
 - d. Ausschluss vom Unterricht und
 - e. Ausschluss von Schülerinnen und Schülern nach Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht.

[Ⓢ] Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 07.02.2022 / In Kraft ab 01.08.2022

D. Schulleitung

Artikel 22

Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Schulleitung ist verantwortlich für die Personalführung, insbesondere auch für die Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen. Für die Anhebung von Rechtsverfahren ist die Gemeinde zuständig.

- ² Die weiteren Aufgaben umfassen:
- a. Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebs,
 - b. ergreifen von disziplinarischen Massnahmen,
 - c. Vertretung der Schule nach aussen,
 - d. administrative und pädagogische Leitung der Schule,
 - e. Controlling der Tagesschulleitung und
 - f. Teilnahme an den Sitzungen der Bildungskommission. [Ⓢ]

³ Weitere Aufgaben der Schulleitung ergeben sich aus der Volksschulgesetzgebung. Die Bildungskommission kann ergänzende Bestimmungen erlassen.

[Ⓢ] Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 07.02.2022 / In Kraft ab 01.08.2022

E. Schulsekretariat

Artikel 22a

Aufgaben

Die Schulleitung und die Bildungskommission werden administrativ durch das Schulsekretariat unterstützt.

[Ⓢ] Ergänzungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 07.02.2022 / In Kraft ab 01.08.2022

F. Information und Mitwirkung der Lehrpersonen

Artikel 23

Grundsatz

¹ Die Schulleitung stellt die Information und Mitwirkung der Lehrpersonen sicher.

² Die Mitwirkung erfolgt über den Schulrat, die Stufenkonferenzen oder die Gesamtlehrerkonferenz.

³ Die Mitglieder des Schulrates und der Konferenzen beraten und unterstützen die Schulleitungen.

⁴ Sie können zu den Anträgen ihrer Schulleitung an die Bildungskommission Stellung nehmen.

G. Information und Mitwirkung der Eltern

Artikel 24

Information

Die Eltern sind von der Volksschule regelmässig und in angemessener Weise über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder sowie über wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht, dem Betrieb und der organisatorischen Planung zu informieren.

Artikel 25

Mitwirkung

Der Gemeinderat kann auf Antrag der Bildungskommission durch Verordnung die weitere Mitwirkung der Eltern vorsehen.

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 26

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten sind aufgehoben:

- a. das Reglement vom 3. Juni 1996 über das Schulwesen und
- b. allfällige weitere widersprechende Vorschriften.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 11. Mai 2015

sig. Jürgen Ritschard

sig. Peter Beuggert

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass die Genehmigung des Reglements über das Schulwesen und die Organisation der Volksschule der Einwohnergemeinde Unterseen (Schulreglement) vom 11. Mai 2015 durch den Gemeinderat sowie deren Inkrafttreten per 1. August 2015 vorschriftsgemäss im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht worden ist. Zudem bestätigt er, dass die gemäss Artikel 37 Absatz 2 der Gemeindeordnung gewährte Referendumsfrist von 30 Tagen ungenutzt verstrichen ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 29. Juni 2015

sig. Peter Beuggert

1. Änderung des Reglements über das Schulwesen und die Organisation der Volksschule der Einwohnergemeinde Unterseen (Schulreglement) gültig ab 1. August 2022

Genehmigung und Inkraftsetzung der Änderungen

¹ Die Änderungen und Ergänzungen von Artikel 14, 19, 21, 22 und 22a des Reglements über das Schulwesen und die Organisation der Volksschule der Einwohnergemeinde Unterseen (Schulreglement) vom 11. Mai 2015 treten ab 1. August 2022 in Kraft.

² Der Gemeinderat hat am 7. Februar 2022 diese Änderungen genehmigt.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 7. Februar 2022

sig. Jürgen Ritschard

sig. Peter Beuggert

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Genehmigung der vorliegenden Änderungen des Reglements über das Schulwesen und die Organisation der Volksschule der Einwohnergemeinde Unterseen (Schulreglement) vom 11. Mai 2015 durch den Gemeinderat sowie deren Inkrafttreten ab 1. August 2022 vorschriftsgemäss im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht worden ist. Zudem bestätigt er, dass die gemäss Artikel 37 Absatz 2 der Gemeindeordnung gewährte Referendumsfrist von 30 Tagen ungenutzt abgelaufen ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 28. März 2022

sig. Peter Beuggert